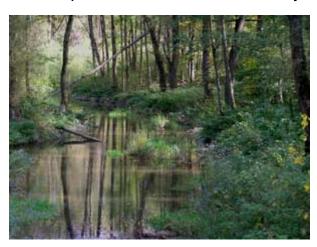
## Interessantes aus dem neuen Landesnaturschutzgesetz

Diese Interpretation stammt nicht von einem Fachjuristen, Irrtümer vorbehalten!



Das Gesetz wurde im Dezember 2005 verkündet. Es enthält viele gute Absichtserklärungen, z.B.

- unzerschnittene Landschaft soll unzerschnitten bleiben
- Biotope sollen vernetzt werden
- Gewässer sollen in guten Zustand versetzt werden
- wandernde Tierarten, auch Fische, sollen Wanderkorridore erhalten

Es gelten allerdings dieselben unrühmlichen Ausnahmen, die schon das alte und neue Bundesnaturschutzgesetz vorgibt. So wird z.B. §39 BNatSchG "Die Schutzbestimmungen ... gelten nicht für solche Tiere, die dem Jagdoder Fischereirecht unterliegen..." im §41 des LNatSchG sinngemäß wiederholt.

## Begründung:

## Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft gelten als Partner des Naturschutzes.

Immerhin gibt es bestimmte Auflagen. Die Forstwirtschaft soll auf einen naturnahen Aufbau der Wälder hin arbeiten, die Fischerei muss die Gewässer einschließlich der Uferzonen als Lebensstätte einheimischer Tiere und Pflanzen erhalten (leider steht da nichts von Betretungsverboten während der Brutzeit) und darf keine nicht einheimischen Fische einsetzen. Generell sind althergebrachte Nutzungen weiterhin zulässig, besonders in Land, Forst- und Fischereiwirtschaft, und das gilt auch in Schutzgebieten.

## Auszüge und Kommentare zu den Paragraphen:

- § 2 und viele andere Stellen: Unvermeidbare Eingriffe.... sind auszugleichen.
- Ausgleichsmaßnahmen sind im Naturschutz ein ewiger Streitpunkt. Oft sind sie kein echter Ausgleich, zum Teil geradezu schädlich, zu klein, ungeeignet, oder die fachkundige Pflege ist nur für wenige Jahre gewährleistet oder findet gar nicht statt. Unter bestimmten Umständen kann man sich durch eine "Ausgleichsabgabe" an die Stiftung Naturschutzfonds des Ministeriums sogar freikaufen (§ 21). Andererseits können auch nachträglich noch neue Ausgleichsbestimmungen festgelegt werden, wenn der erwartete Erfolg nicht eingetreten ist (§ 23).
- § 22: Der Begriff Ökokonto ist neu im Umweltrecht. Er bezeichnet eine Art Recht auf Entwertung einer Grundfläche, das man dadurch erwirbt, dass man zuvor ohne jeglichen Zwang eine andere Fläche ökologisch aufwertet, die einem gehört. Das muss man von der Naturschutzbehörde zuvor genehmigen und überprüfen lassen. Überspitzt: Ich gestalte meinen Garten naturgemäß um und darf dafür den Vorgarten asphaltieren. Dieses Recht kann ich auch weiterverkaufen.

Hier ergibt sich eine Quelle für Missverständnisse innerhalb Ulms, denn hier bezeichnet man mit dem Begriff Ökokonto seit Jahren die Flächen, die die Stadt Ulm erworben hat und im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen jeweils ökologisch aufwerten lässt. Der Name Ökokonto für diese Flächenreserve ist hier fest verwurzelt und wird vorläufig beibehalten.

- **§ 25:** Himmelsstrahler dürfen in der freien Landschaft nur unter besonderen Bedingungen betrieben werden. Zur Zeit des Vogelzugs (15.3. 15.5. und 1.9. 30. 11.) ist der Betrieb verboten.
- § 34: ...Die Anwendung von Pestiziden ist in Naturschutzgebieten und auf bestimmten anderen geschützten Flächen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden gestattet. Der Schutzzweck für dieses Gebiet darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 43: Heckenschnitt u. a.: Es ist verboten, Vegetationsflächen abzubrennen. Vom 1. März bis 30. September dürfen keine Hecken, Bäume, Gebüsche und Schilf-Röhrichte zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, Nistbäume dürfen in dieser Zeit nicht bestiegen werden. Es gibt aber allerlei Ausnahmen, z.B. "Form- und Pflegeschnitt" bei Gebüschen, Maßnahmen in Land- Forst- und Fischereiwirtschaft, "zulässige" Baumaßnahmen und Sondergenehmigungen durch die Naturschutzbehörden.

§ 51 ff. Betretungsrechte: Betreten, Sport und Spiel sind in der freien Landschaft generell erlaubt. Eigentümer und andere Berechtigte können das unter bestimmten Bedingungen aber untersagen und sollen dann das Verbot kenntlich machen. Sperren sind genehmigungspflichtig. Befahren ist durchweg nur "auf geeigneten Wegen" gestattet, auch mit Fahrrädern oder Motor-Rollstühlen. Behörden können das Betreten aus Naturschutzgründen (und anderen) untersagen. Auch Naturschutzgebiete gelten im Grundsatz als "freie Landschaft", Einschränkungen sind hier aber leichter anzuordnen als in ungeschützten Gebieten



Die Broschüre "Naturschutzgesetze Bund und Land" kann man sich kostenlos zusenden lassen: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63 76185 Karlsruhe

oder per eMail: poststelle@lubw.bwl.de